



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags)  $\frac{1}{2}$  Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Fr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 25. November.

### Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 130. Betr. die Rockengänge auf dem Lande.

Wir sind davon unterrichtet worden, daß die sogenannten Licht- oder Rockengänge, das heißt, Abend-Zusammenkünfte bei Licht, um gemeinschaftlich zu spinnen, oder sonst zu arbeiten, an vielen Orten zu unsittlichen Trinkgelagen und sonstigen Ausschweifungen Veranlassung geben.

Um solchen Ungebührißnissen ein Ziel zu setzen, darf ferner nicht gestattet werden, daß dergleichen Zusammenkünfte in Schankhäusern oder bei solchen Hausbesitzern gehalten werden, deren sittliche Führung verwerflich ist, welche deshalb in einem üblen Ruf stehen und denen es unbekümmert, wie es bei jenen Zusammenkünften hergeht, nur darum zu thun ist, vielleicht durch heimlichen Ausschank etwas zu verdienen, oder sonstige unerlaubte Vortheile sich zuzueignen.

Es muß auch darauf gehalten werden, daß diese Zusammenkünfte nicht, wie oft zu geschehen pflegt, sogar über die Mitternachtsstunde hinaus dauern, und daß die Nachbargehenden sich ruhig verhalten, nicht durch Geschrei oder Lärmen die Dorfbewohner stören und aufschrecken.

Ueberzeugt, daß die Orts-Polizei-Behörden mit Vermeidung aller Meinlichkeit, und ohne Beschränkung eines unschädlichen Frohsinns und des gesellschaftlichen Zusammentreffens überhaupt, eine, nur den angeführten Mißbräuchen abhelfende polizeiliche Aufsicht, nach den örtlichen Verhältnissen anzuordnen sich beeifern werden, fordern wir dieselben auf, das Zweckdienliche mit Nachdruck vorzukehren. Insbesondere erwarten wir von den Polizei-Gerichtsherrn auf dem Lande, wo dergleichen Rockengänge am häufigsten vorkommen, die sachgemäße Anweisung der Dorf-Gerichte; dadurch, daß einzelne Mitglieder der Bessern diese Zusammenkünfte zuweilen besuchen, werden sie wesentlich darauf einwirken können, daß Ordnung und Sitte darin nicht verloren gehen. Wo aber strafbarer Mißbrauch, Unverschämtheit und Unsitte entdeckt werden, sind die Theilnehmer an dergleichen verwerflichem Beginnen, un-nach-sichtlich zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, namentlich aber damit gegen die Wirthe solcher Spinnstuben vorzugehen, welche es an Aufrechthaltung der Ordnung und guter Zucht bei solchen Gelegenheiten fehlen lassen; dergleichen pflichtwidrigen Stubenwirthen ist überdies das fernere Halten der Rocken- und Lichtgänge sofort zu untersagen.

Die Herren Geistlichen und Schullehrer werden aufgefordert, die Jugend des Ortes, auch in Bezug auf die Unbescholtenheit dieser Zusammenkünfte zu beaufsichtigen, und die Polizei-Behörde in